

8. Voraussetzungen der Anfechtung nach den §§. 2. 3 Ziff. 1 des Reichsgesetzes vom 21. Juli 1879, insbesondere:

1. Subsidiarität des Anfechtungsrechtes, Versuch der Zwangsvollstreckung in das Mobilienvermögen des Schuldners; Möglichkeit einer teilweisen Befriedigung des Gläubigers aus letzterem.¹
2. Veräußerung des zurückgewährenden Vermögens gegen ein angemessenes Entgelt.²
3. Besondere Gestaltung der Absicht des Schuldners, die Gläubiger durch die Veräußerung zu benachteiligen? Mitverhaftung der Ehefrau des Anfechtungsgegners nach den Grundsätzen des napoleonischen ehelichen Güterrechtes für die fraudulose Absicht ihres Ehemannes, auch wenn sie den Veräußerungsvertrag nicht mitabgeschlossen hat?³

III. Civilsenat. Urtr. v. 30. Oktober 1888 i. S. Fr. L. Eheleute (Bekl.) w. J. A. (Kl.) Rep. III. 167/88.

I. Landgericht Wiesbaden.

II. Oberlandesgericht Frankfurt a./M.

¹ Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 12 Nr. 119 S. 400; Gruchot (Rassow = Krünzel), Beiträge x Bd. 29 S. 122, Bd. 30 S. 1087; Wilimowski, Konkursordnung 3. Aufl. Anhang §. 2 S. 516; Cosack, Anfechtungsrecht x S. 44 und zu §. 32 des österr. Anfechtungsgesetzes vom 16. März 1882; Steinbach, Anfechtungsgesetz S. 128; Menzel, Das Anfechtungsrecht der Gläubiger nach österr. Rechte S. 55. — Dagegen: Hartmann, Anfechtungsrecht 3. Aufl. S. 78, der den Gläubiger für verpflichtet hält, auch teilweise Dedung durch Exekution zu suchen.

² Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 10 Nr. 2 S. 8, Bd. 18 Nr. 22 S. 122.

³ Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 9 Nr. 13 S. 73, Bd. 12 Nr. 15 S. 66.

Der Vater des mitbeklagten Ehemannes, M. L. zu Hof Sch., schuldete laut Abrechnung vom 24. Juni 1884 dem Kläger aus Viehhändeln die Summe von 3050 *M* und verpflichtete sich, diesen Betrag nebst Zinsen zur einen Hälfte in einem Jahre und zur anderen Hälfte in zwei Jahren zu bezahlen. Er wurde im Januar 1887 mittels Zustellung eines Zahlungsbefehles auf Zahlung belangt. Die Mobiliarexecution in das Vermögen des M. L. blieb erfolglos, weshalb der Gläubiger um Anberaumung eines Termines zur Ableistung des Offenbarungseides bei dem Vollstreckungsgerichte nachsuchte. Das Amtsgericht gab diesem Antrage statt; zur Leistung des Offenbarungseides kam es jedoch nicht, da der Bruder des Schuldners eine gerichtsarztliche Bescheinigung des Inhaltes überreichte, daß M. L. seit Sommer 1886 geistig gestört sei.

Inzwischen, und zwar schon am 21. Februar 1885, hatte der Schuldner die Pacht des Hofes Sch. an seinen Sohn Fr. L., den jetzigen Mitbeklagten, übertragen und demselben zugleich sein gesamtes bewegliches Vermögen, lebendes und totes, darunter die zum Leben notwendigsten Gegenstände, für 22000 *M* verkauft, auch den Empfang des Kaufpreises quittiert. Diesen Vertrag hat nun der Kläger sowohl dem Fr. L., als auch dessen Ehefrau gegenüber mittels Klage aus den §§. 2. 3 Ziff. 1 des Reichsgesetzes vom 21. Juli 1879 mit der Behauptung angefochten, daß der Schuldner solchen in der dem Fr. L. bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, abgeschlossen habe.

In erster Instanz sind die Beklagten, ihrer Einwendungen ungeachtet, verurteilt worden, zur Befriedigung des Klägers wegen dessen Forderung von Hauptgeld, Zinsen und Kosten die Zwangsvollstreckung in die laut Vertrages vom 21. Februar 1885 von M. L. gefaßten Gegenstände geschehen zu lassen. Die hiergegen eingewendete Berufung blieb ohne Erfolg. Auch die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Parteien streiten darüber, ob vorliegend die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anfechtung des von dem Beklagten mit seinem Vater abgeschlossenen Kaufvertrages gegeben seien, ob insbesondere die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, dessen Absicht, durch die täufliche Überlassung seines gesamten Mobilienvermögens an den Be-

klagen seine Gläubiger zu benachteiligen, und die Kenntnis des letzteren von dieser Absicht dargethan sei. Der Berufungsrichter hat diese Frage in Übereinstimmung mit dem Landgerichte bejaht. Es stellt fest: „daß die von dem Kläger vor Erhebung der Anfechtungsklage versuchte Zwangsvollstreckung in das Mobilienvermögen seines Schuldners wegen Mangels pfandbarer Mobilien erfolglos geblieben sei, und die von dem Beklagten im gegenwärtigen Prozesse bezeichneten, dem Schuldner verbliebenen Vermögensobjekte teils überhaupt nicht, teils nicht zur vollständigen Befriedigung des Klägers herangezogen werden könnten. Jenes gelte namentlich von den noch im Besitze des Schuldners befindlichen Liegenschaften, da dieselben weit über ihren Wert hinaus mit vorgehenden Hypothekenschulden belastet seien, dieses von den Umständen des Schuldners im Gesamtbetrage von 2440 *M.*, insofern hiervon kaum die Hälfte mit 1200 *M.* als bereites exekutionsfähiges Vermögen zu erachten sei, wodurch von der Forderung des Klägers zur Zeit der angefochtenen Veräußerung mehr nicht als etwa zwei Fünftel und zur Zeit der Klagerhebung nicht einmal ein Drittel habe gedeckt werden können. Nach freiem richterlichen Ermessen sei unter solchen Umständen dem Kläger nicht zuzumuten gewesen, die Zwangsvollstreckung in die vom Beklagten namhaft gemachten Umstände vor Erhebung der Anfechtungsklage durchzuführen. Die letztere entspreche aber auch, so führt der Berufungsrichter weiter aus, den Erfordernissen des §. 3 Ziff. 1 des Reichsgesetzes vom 21. Juli 1879. Hierbei erscheine die von dem Beklagten in dieser Beziehung nicht ausdrücklich angefochtene Entscheidung des ersten Richters auch nach jetziger Sachlage zutreffend. Es habe den Kontrahenten des Veräußerungsgeschäftes vom 21. Februar 1885 nicht unbekannt bleiben können und sei ihnen auch wohl bekannt gewesen, daß nach Befreiung der verkauften Mobilien keine zur Befriedigung der unvorzugten Gläubiger des *M. L.*, zu denen außer dem Kläger noch ein gewisser *A. D.* wegen einer Forderung von 903 *M.* nebst 6% Zinsen vom 20. März 1882 an gehört habe, irgendwie zureichende Objekte übriggeblieben seien. Daß der in jenem Vertrage stipulierte Kaufpreis von 22 000 *M.* oder auch nur die Teilsumme von 15 000 *M.* bar an den Verkäufer bezahlt worden sei, wie Beklagter behaupte, sei nicht erwiesen. Es sei dies aber auch unerheblich; denn habe der Schuldner wirklich mindestens 15 000 *M.* erhalten, so folge aus der

Thatsache, daß derselbe diesen Betrag demnächst ganz verausgabt habe, ohne die Forderungen des Klägers und des A. D. zu berücksichtigen, die Benachteiligungsabsicht des Veräußerers, die dem Erwerber der Mobilien nicht unbekannt habe sein können; sei aber, ohne daß Barzahlung erfolgte, der Kaufpreis seitens des Veräußerers quittiert worden, so sei hieraus die fraudulöse Absicht der Kontrahenten unmittelbar zu entnehmen.“

Mit Unrecht greift der Revisionskläger diese Entscheidung als rechtsirrtümlich an.

Was den ersten Streitpunkt angeht, so gewährt der §. 2 des Reichsgesetzes vom 21. Juli 1879 jedem Gläubiger, welcher einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hat und dessen Forderung fällig ist, die Befugnis, Rechtshandlungen seines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens als unwirksam anzufechten, sofern die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat oder anzunehmen ist, daß sie zu einer solchen nicht führen würde. Das entscheidende Moment ist danach die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, d. h. dessen Unfähigkeit, den andringenden Gläubiger aus bereiten Mitteln zu befriedigen (vgl. §. 4 des Anfechtungsgesetzes, §. 94 R.D.). Wie das Reichsgericht bereits mehrfach entschieden hat, genügt nun zur Begründung der Anfechtungsklage im Sinne des Gesetzes nicht jeder ernstliche Versuch der Zwangsvollstreckung, namentlich nicht unter allen Umständen eine bloße, erfolglos gebliebene Mobiliarpfändung, vielmehr muß die Exekution in das Vermögen des Schuldners eine erschöpfende gewesen sein, die zugänglichen und pfandbaren Mittel desselben ergriffen haben. Ob und inwieweit dies im einzelnen Falle zutrifft, hat der Richter nach freiem Ermessen zu beurteilen. Der anfechtende Gläubiger hat im allgemeinen den Beweis, daß die Exekution in das Vermögen des Schuldners stattgefunden und zu seiner Befriedigung nicht geführt habe, oder voraussichtlich nicht führen werde, zu übernehmen, während dem Anfechtungsbeklagten der Gegenbeweis, daß noch bereite und realisierbare Exekutionsobjekte bei dem Schuldner vorhanden seien, nachzulassen ist.

Von denselben Grundsätzen sind die vorderen Instanzen bei der Prüfung des beiderseitigen Vorbringens ausgegangen, und es kann

daher unter diesen Gesichtspunkten in der angefochtenen Entscheidung kein Rechtsverstoß gefunden werden.

Der Revisionskläger rügt denn auch nur, daß der Berufsungsrichter zwar die Möglichkeit einer teilweisen Befriedigung des Klägers aus den Umständen des M. L. annehme, gleichwohl aber daraus die notwendige Folgerung der teilweisen Abweisung der erhobenen Klage nicht ziehe, sowie, daß derselbe zu Unrecht die Feststellung unterlassen habe, welche andere Schulden als bei A. D. und dem jetzigen Kläger der genannte Schuldner noch habe, und umgekehrt, ob die Kauffchillingzforderung des letzteren aus dem Vertrage vom 21. Februar 1885 noch bestehe.

Nach dem Wortlaute des Gesetzes ist jedoch der Gläubiger nicht verpflichtet, vor Erhebung der Anfechtungsklage einen Teil seiner Forderung von dem Schuldner beizutreiben, wenn von vornherein feststeht oder im Laufe des Prozesses festgestellt wird, daß die paraten Mittel des Schuldners zur Befriedigung des Gläubigers nicht ausreichen. Die Subsidiarität des Anfechtungsanspruches läßt sich nicht dahin auffassen, daß der Gläubiger unter allen Umständen zunächst seine Deckung bei dem Schuldner suchen müsse, und nur wegen des etwaigen Restes seiner Forderung sich an den Anfechtungsbehafteten halten dürfe; das Gesetz erfordert vielmehr nur den Nachweis der wirklichen oder voraussetzlichen Unfähigkeit des Schuldners zur vollständigen Befriedigung des Gläubigers.

Demgemäß kann dem Antrage des Revisionsklägers, den Klageanspruch in Höhe von 1200 *M* — nämlich des Betrages der vom Berufsungsrichter als exigibel angenommenen Umstände des Schuldners — abzuweisen, nicht stattgegeben werden. Dieser Antrag würde aber selbst dann zurückzuweisen sein, wenn mit der vorigen Instanz davon auszugehen wäre, daß das richterliche Ermessen sowohl darüber zu befinden habe, ob bereite exekutionsfähige Mittel des Schuldners außer Zugriff geblieben seien, als darüber, ob, falls diese Mittel zur vollen Befriedigung des Gläubigers nicht hinreichen, der letztere zunächst den Schuldner auszuklagen gehalten oder ihm die sofortige Geltendmachung des Anfechtungsanspruches zu gestatten sei. Denn alsdann würde der Berufsungsrichter bei der Entscheidung seiner, der Nachprüfung in der Revisionsinstanz nicht unterliegenden freien Überzeugung Ausdruck verliehen haben.

Es ist sodann unerfindlich, welchen Einfluß es auf die Entscheidung der Sache haben könnte, wenn die Schulden des M. L. ziffermäßig festgestellt würden. Nicht die etwaige Überschuldung des M. L. steht in Frage, sondern ausschließlich dessen von dem Berufungsrichter festgestellte Unfähigkeit, den hier aufgetretenen Gläubiger voll zu befriedigen.

Einer ausdrücklichen Feststellung darüber, ob der Kaufschilling für das Gutsinventar ganz oder teilweise an den Verkäufer bezahlt sei oder noch ausstehe, bedurfte es endlich nach Lage der Sache nicht. Abweichend von seinem Vorbringen in erster Instanz, wonach der verabredete Kaufpreis mit 22 000 *M* ganz an den Vater ausbezahlt worden sein sollte, hat sich der Beklagte in der mündlichen Verhandlung zweiter Instanz darauf berufen, daß jener Kaufpreis in der Art berichtet worden sei, daß er selber 1732 *M* an vorhandenen Schulden des Veräußerers übernommen und 15 000 *M* bar bezahlt habe, während der Rest mit 5268 *M* laut Übereinkunft als Gegenleistung für den lebenslänglichen Unterhalt der Eltern zu dienen bestimmt gewesen sei. Dieser seiner eigenen Behauptung zuwider kann Revisionskläger jetzt nicht mehr einwenden, daß er den ganzen Kaufpreis an seinen Vater bezahlt habe, und noch weniger, daß er den Teilbetrag von 15 000 *M* nicht bezahlt habe; er muß vielmehr die behauptete Thatsache der teilweisen Zahlung gegen sich gelten lassen. Hieraus in Verbindung mit dem Umstande, daß der Schuldner nach der tatsächlichen Feststellung des Berufungsrichters die empfangene Geldsumme ohne Befriedigung des Klägers alsbald wieder verausgabte, ergibt sich die Statthaftigkeit der erhobenen Anfechtungsklage. Denn eine Benachteiligung des andringenden Gläubigers wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß, wie dies vorliegend unbestritten der Fall ist, das im Veräußerungsvertrage vereinbarte Entgelt dem Werte der veräußerten Sache des Schuldners entspricht, wenn nur durch den Umsatz derselben in bares Geld einerseits dem Gläubiger ein pfandbares Vermögensobjekt entzogen und andererseits dem verkaufenden Schuldner eine von demselben benutzte Gelegenheit zur anderweiten Verwendung des Geldes geboten wurde. Angenommen jedoch, es stehe das Kaufgeld in Höhe von 15 000 *M* wirklich noch aus, so ist dasselbe doch offensichtlich kein bereites Exekutionsobjekt, an welches der Kläger zu seiner Befriedigung verwiesen werden könnte. Letzterer

müßte den Beklagten, der unter Berufung auf die ihm in der Vertragsurkunde erteilte Quittung Zahlung dieser Kaufgeldforderung behauptet, nach erfolgter Pfändung des Anspruches klagend belangen und einen voraussichtlich langwierigen Prozeß darüber führen.

Anlangend sodann den zweiten Streitpunkt, so hat der Vorderrichter sowohl die Absicht der Benachteiligung der Gläubiger und insbesondere des Klägers auf Seiten des Schuldners M. L., als auch die Kenntnis des Anfechtungsbeklagten von dieser Absicht angenommen. . . . Nicht erforderlich zur Annahme einer fraudulösen Absicht des ersteren war es, daß dieser schon bei Abschluß jenes Kaufvertrages die Absicht hatte, den für die veräußerten Mobilien versprochenen Kaufpreis nach dessen Vereinnahmung verschwinden zu lassen, wie der Revisionskläger auszuführen versucht hat; es genügte eine durch die angefochtene Rechts-handlung absichtlich herbeigeführte, die Exekutionsbefugnis des Gläubigers beeinträchtigende Verschlechterung der Vermögenslage des Schuldners ohne Rücksicht auf eine besondere Gestaltung dieser Absicht. Ob aber aus dem Umstande, daß bei Einleitung der Zwangsvollstreckung oder bei der Klageanstellung der empfangene Kaufpreis nicht mehr im Besitze des M. L. war, auf eine Benachteiligungsabsicht desselben geschlossen werden konnte, ist eine Thatsache und entzieht sich als solche der Nachprüfung in der Revisionsinstanz. . . .

Eventuell wird Beschwerde darüber erhoben, daß die mitbeklagte Ehefrau des Fr. L., obwohl sie den Veräußerungsvertrag selber nicht mit abgeschlossen habe, auch ihr gegenüber die Kenntnis von der fraudulösen Absicht des Verkäufers nicht festgestellt worden sei, ebenfalls der Klagebitte gemäß verurteilt worden sei. . . . Diese Entscheidung beruht auf den Bestimmungen des nassauischen ehelichen Güterrechtes, auf dessen etwaige Verletzung nach §. 511 C.P.O. die Revision nicht gestützt werden kann. Haftet aber die Ehefrau aus Verpflichtungen, welche der Ehemann bei errungenschaftlichem Erwerbe übernommen hat, aus dessen Person und Rechts-handlung, so kommt es auf ihre eigene Kenntnis von der fraudulösen Absicht des nur ihrem Ehemanne gegenüber getretenen Veräußerers nicht an.“